

dienen. Die Mitglieder unserer Regierung als Clique und Konsorten zu bezeichnen, ist doch ein Beweis dafür, daß der Angeklagte trotz seiner guten Leistungen, die er monatlich mit ca. 1 000,— DM bezahlt bekommt, sich innerlich keinesweg mit unserem Staat und unserer Regierung verbunden fühlt und in der Trunkenheit sich bemüht, durch diese infame Hetze auch das Vertrauen der Angehörigen der Nationalen Volksarmee zu ihrem Staat zu erschüttern. Auf der gleichen Linie liegen auch seine Äußerungen, wenn er behauptet, daß alle Ärzte und Professoren nach dem Westen abhauen, weil es ihnen dort besser geht. Wenn der Angeklagte täglich die Pressemeldungen verfolgt hätte, dann hätte er wahrnehmen müssen, daß gerade Walter Ulbricht bei seiner Wahl zum Vorsitzenden des Staatsrates aus aller Welt dazu Glückwünsche übermittelt worden sind. Es ist auch kein Zufall, daß gegen den Vorsitzenden des Staatsrates, weil er konsequent die Interessen der Arbeiterklasse vertritt, die Feinde des Sozialismus sich bemühen, in jeder Weise die Bürger der DDR gegen diesen Staatsrat aufzuhetzen.

Obwohl der Angeklagte in seiner fachlichen Entwicklung positive Seiten aufzuweisen hat, ist doch seine Tat vom Inhalt her so gehässig, daß die erkannte Strafe unbedingt notwendig ist, um den Angeklagten dahingehend zu erziehen, daß er sein Verhalten in der Zukunft überprüft und ändern muß, um wirklich ein geachtetes Mitglied in unserer sozialistischen Gesellschaft zu sein.

Die im Vollrausch begangene strafbare Handlung des Angeklagten erfüllt den Tatbestand des § 19 Abs. 1 Ziffer 2 StGB.